

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- T1 Bauliche Nutzung**
- T1.1** Festgesetzt wird ein Ferienhausgebiet gemäß § 10 Abs. 4 BauNVO. Es dient zu Zwecken der Erholung dem touristisch genutzten, feriemäßigen Wohnen und den dazu gehörigen Anlagen und Einrichtungen der Versorgung, Verwaltung und Bewirtschaftung sowie Freizeitaltug und für sportliche Zwecke.
- T1.2** Das Gebiet wird durch Planzeichen 1.10 gegliedert.
In SO1 sind zulässig:
- Ferienhäuser und Ferienwohnungen,
- Stellplätze, Garagen und Nebengebäude für den durch die zugelassene Hauptnutzung verursachten Bedarf in den nach Planzeichen 1.9 umgrenzten Flächen.
In den nach Planzeichen 1.8 umgrenzten Flächen sind folgende Anlagen zulässig:
- Anlagen für sportliche und soziale Zwecke, Einrichtungen zur Freizeitaltug
in SO2 sind zulässig:
- Ferienwohnungen
- Anlagen für die Verwaltung der Ferienhäuser, max. 2 Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter, Personen, die im Beherbergungsbereich vor Ort tätig sind und Räume nach § 13 BauNVO für der Gesundheit dienende Berufe.
- Anlagen für sportliche, kulturelle, soziale und Bildungszwecke, Gemeinschaftsräume sowie sonstige Einrichtungen für Freizeitaltug
- Stellplätze, Garagen und Nebengebäude für den durch die zugelassene Hauptnutzung verursachten Bedarf nach Planzeichen 1.9 umgrenzten Flächen.
- T1.3** Ausnahmeweise können zugelassen werden in SO2: Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften für die Versorgung des Baugebietes.
- T1.4** Grundfläche: zulässig sind als Obergrenze (unbeschadet § 19 Abs. 4 BauNVO):
- für Ferienhäuser maximal 95 m² je Gebäude,
- für zentrale Einrichtungen nach T1.2 Satz 2, maximal zulässige Grundfläche 480m².
- für Garagen, Stellplätze und Nebengebäude für den durch Planzeichen 1.9 mit dem jeweiligen Planschrieb umgrenzten Flächen.
- T1.5** Zahl der Geschosse: maximal 2.
- T1.6** Bauweise: offen.
- T1.7** Wandhöhe als Mindest- und Höchstmaß in Meter über bestehendem Gelände: 4,7-6,0m, für Garagen für Pkw max. 3,5m, für andere Garagen und Nebengebäude maximal 4,5m. Firsthöhe: max. 8,0m, in SO2 max. 10,0m. Firstrichtung in Längsrichtung der Gebäude. Die Wandhöhe wird gemessen von OK geplantem Gelände bis zum zeichnerischen Schnittpunkt der Außenkante Außenwand mit der Dachhaut.
- T1.8** Abstandsflächen: Die Tiefe der Abstandsflächen ist nach Art. 6 Abs. 5 Sätze 1-2 BayBO zu bemessen.

- T1.9** Gebäudegestaltung
- Fassaden: im Erdgeschoss sind zulässig: Mauerwerk und Glattputz weiß, alternativ wie Obergeschoss.
im Obergeschoss: Holzblockbauweise oder Holzständer- mit waagrecht Holzverschalung.
- Dachform: Satteldach, Neigung 18-43°.
- Dachmaterial: Holzschindeln oder Dachziegel in ziegelrot oder dunkelgrau.
- Dachüberstand: von 0,7m bis maximal 1,5m.
- Dachgauben: zulässig sind max. 2 Gauben je Dach ab einer Dachneigung des Hauptdaches von mind. 25°, mit mind. 2,5 m Abstand vom Giebel und mindestens 1,5 m Abstand zueinander und bis zu einer Größe von maximal 2,5 m² Ansichtfläche je Gaube.
- Garagen und Nebengebäude sind in der Gestaltung den Hauptgebäuden anzupassen.
- T1.10** Einfriedungen / Stützmauern:
Einfriedungen sind nicht zulässig. Stützmauern sind in einer Entfernung bis zu 3,0m zu den Grundstücksgrenzen sowie in Pflanzflächen nach 2.2 zulässig, ansonsten bis maximal 1,0m Höhe über Gelände zulässig.
- T1.11** Gelände-Auf-/Abtrag
Auf- und Abgrabungen sind nur im Hangbereich ab einer Höhendifferenz des bestehenden Geländes auf der Länge des Gebäudes in Hangrichtung von mindestens 0,5m zulässig, im Maß von dem Hang hin bis zu 1,0m Abtrag und vom Hang weg bis zu 1,0m Auftrag.
- T1.12** Kfz-Stellplätze und Garagen sind nur in Flächen nach 1.9 zulässig

- T2 Naturschutz und Landschaftspflege**
- T2.1** Pflanzmaterial von Bepflanzungen:
Für Bepflanzungen ist autochthonen, zertifiziertes Pflanzmaterial gemäß eab zu verwenden (Herkunftsregion 5, Ostbayerisches Hügelland- und Bergland). Es sind folgende Mindestpflanzqualitäten zu beachten: Sträucher: verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, 60-100cm, Bäume in Hecken und flächigen Pflanzungen: Heister, 2 x v. 150-200cm, Einzelbäume: Hochstämme mit StU 14cm, 3 xv oder vergleichbare Solitärqualität. Bei zu pflanzenden Einzelbäumen sind je Baum mindestens 10m² offene wasserdurchlässige Bodenfläche sowie mindestens 10m² durchwurzelbare Fläche im Sinne DIN 18916 vorzusehen. Die Stämme sind erforderlichenfalls gegen Anfahren zu schützen. Die Bodenfläche ist zu begrünen, soweit sie nicht von Baukonstruktionen eingenommen wird.
- T2.2** Gehölzarten in Bepflanzungen: Für festgesetzte Bepflanzungen sind nur Arten der folgenden Auswahlhilfe zulässig:
Abies alba, Weißtanne
Acer platanoides, Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus, Berg-Ahorn
Betula pendula, Hänge-Birke
Carpinus betulus, Hänbuche
Fagus sylvatica, Rot-Buche
Fraxinus excelsior, Gew. Esche
Populus tremula, Espe
Prunus avium, Vogel-Kirsche
Quercus robur, Stiel-Eiche
Salix caprea, Sal-Weide
Sorbus aucuparia, Vogelbeere
Tilia cordata, Winter-Linde
Sträucher
Corylus avellana, Hasel
Zweigflügel Weißdorn
Schwarze Heckenrosche
Lonicera nigra, Frangula alnus, Faulbaum
Prunus spinosa, Schlehe
Rosa canina, Hunds-Rose
Saxifraga hypnifolia, Hirschen-Weide
Salix cinerea, Grau-Weide
Sambucus nigra, Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa, Trauben-Holunder
Viburnum opulus, Gemeiner Schneeball
- T2.3** Unzulässige Pflanzen: Die Pflanzung von landschaftsfremd wirkender Gehölzen wird ausgeschlossen (bizarr wachsende und buntblaube Arten; Säulen-, Hänge-, Trauer- und Kugelformen; insbesondere Blaueichen, Thuja, Scheinzypressen).
- T2.4** Beläge: Auf Kfz-Stellplätzen, Zufahrten und Wegen sind ausschließlich versickerungsfähige Beläge zulässig (z. B. Rasengittersteine, breittufiges Pflaster, wassergebundene Decken).
- T2.5** Rodungszeitpunkt Gehölze
Die Beseitigung vorhandener Gehölze hat außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen (also keine Rodungen im Zeitraum März bis einschließlich September). Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn vor der Rodung nachgewiesen wird, dass der Baum nicht als Quartier von Brutvögeln oder Fledermäusen dient. Dies ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
Bei den potenziellen Quartierbäumen 11, 17, 18 und 19 sind darüber hinaus folgende Vorgaben zu beachten:
- Rodung nur in den Monaten September/Oktober (ausnahmeweise März/April)
- Vor der Fällung ist soweit möglich eine Kontrolle auf Besiedlung durchzuführen; ist dies nicht möglich, ist ein Fledermausexperte hinzuzuziehen mit Umsetzung folgender Maßnahmen: Verschluss des Quartiers durch Folie am Höhenzugang (Reusenprinzip), Anbringen des Baumschnitts an geeigneter Stelle, falls nicht möglich vorsichtige Bergung des Baumschnitts mit der Höhe und Anbringen an geeigneter Stelle.
- T2.6** Ersatzquartiere für potenzielle Quartierbäume
je gefälltem potenziellen Quartierbaum sind 3 Fledermauskästen und 3 Vogelkästen für Höhlenbrüter vor Durchführung der Rodungen anzubringen; die Kästen sind in 3-jährigem Abstand zu reinigen und auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen (September, Oktober); Montagehöhe mindestens 3m; Fledermauskästen in gruppenweiser Anordnung, freier Anflug, unterschiedliche Expositionen
Die Kästen, an denen Kästen angebracht werden, sind dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen und als Biotopelemente zu entwickeln
Die Kästenstandorte sind zu dokumentieren und an die Untere Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

- T2.7** Maßnahmenumsetzung, Entwicklungs- und Pflegeoffenlandbiotope
Die Durchführung der Pflanz- und Entwicklungsmaßnahmen hat spätestens in der an die Gebäudefertigstellung anschließenden Pflanz-/Vegetationsperiode zu erfolgen. Zu pflanzende Gehölze sind dauerhaft zu erhalten.
Ausfälle sind zu ersetzen. Die angestrebte Gehölzentwicklung ist durch geeignete Maßnahmen der Entwicklungs- und Pflegeplanung sicherzustellen. Hoher Konkurrenzdruck durch Gräser, Ruderalpflanzen ist durch Mahd oder Mulchung der Flächen zu reduzieren.
- T2.8** Ausgleichsmaßnahmen, Eingriffsfregelung
Der ermittelte Kompensationsbedarf von 9.422m² wird vollständig im Geltungsbereich des Bebauungs- / Grünordnungsplans auf den Flurstücken 1325/1, 1325/2, 1325/4 und 1748/37 der Gemarkung Seiboldsried erbracht.
Mit Rechtskraft des Bebauungs- / Grünordnungsplans ist die Ausgleichsmaßnahme aus dem Bayerischen Landesamt für Umwelt zur Erfassung im Ökofischenkataster zu melden (Art. 9 BayNatSchG).
Die Ausgleichsflächen und die festgelegten Pflegemaßnahmen sind grundbuchrechtlich zu sichern.
- T2.8.1** In Flächen nach Planzeichen 2.5 mit Planschrieb 1 ist eine extensive Mähweide zu entwickeln. Seegrasdominierte Bestände sind über einen Zeitraum von 3 Jahren zu jährlich zu mähen (erster Schnitt in der 2. Mahdhälfte). Anschließend Pflege wie unten.
Die Restbestände sind 2x jährlich zu mähen. Erster Schnitt ab Mitte Juni, zweiter Schnitt im September.
Für alle Mähflächen gilt: das Mähgut ist abzutransportieren, keine Düngung, kein Einsatz von Pestiziden, kein Einsatz von Schlegelmähmachern. Je Mähgang ist ein rotierender Brachestreifen von 5% als Rückzugsbereich zu belassen (wird beim nächsten Mähgang gemäht).
Wasser aus dem Schwimmbadbereich darf nicht in die Offenlandbiotope eingeleitet werden.
- T2.8.2** Folgende produktionsorientierte Pflegemaßnahmen sind hierzu durch Pflege- und Verjüngungseingriffe in ca. 3-jährigem Abstand notwendig. Die Eingriffstärke sollte mind. den Zuwachs abschöpfen und zwischen 100 bis 120 fm³ Jahrzehnt und Hektar liegen:
- Stielge, maßvolle aber konsequente Umlichtung aller Altstämme und mitherrschenden Tannen und Begünstigung des Tannen-Unter- und Zwischenstandes bei den Durchforstungen, dadurch auch Förderung der Tannenunterverjüngung
- Moderate Schaffung von wenigen Farnstellungen durch gezielte Entnahme von einzelnen herrschenden und mitherrschenden Fichten in fichtenreichen, geschlosseneren Beständen
- Kräftige Umlichtung des Hauptstandes, insbesondere auch schlecht geformten Laubholzes zur Erhöhung des Anteils von größeren Biotopäumen (unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten der Verkehrssicherung), dadurch auch Förderung der Laubholzunterverjüngung.
Rücknahme von den Weidenmantel und randständiges Laubholz bedringender Fichte am Waldrandbereich.
Eine Einbringung von Tannen durch Pflanzung von Voranbaugruppen in noch dunklere und nicht vorauverjüngte Bestandteile kann vorent unterbleiben, da mit einer weiteren Entdünnung der Tannenunterverjüngung gerechnet werden kann. Je nach Entwicklung des Tannenverbereiches durch Schalenrisse können Einzelbäume als Ersatzbäume zugunsten der Tanne notwendig werden. Als Bestockungsziel des Folgebestandes kann ein Fichten-Tannen-Buchenbestand mit 50 Fichte 30 Tanne und 20 Buche entwickelt werden, der dem krautreichen Buchen-Fichten-Tannenwald entspricht.
Vorhandenes legendes Totholz ist zu belassen. Der Totholzanteil ist durch punktuell Liegenlassen entrindeter Stammstücke zu entwerfen Fichten mit Durchmesser > 40cm zu erhöhen (5 Festmeter Totholz je 0,5 ha Waldumbaufäche). An geeigneten Stellen (insbesondere in besetzten Randbereichen) sind mindestens 5 Steinhaufen / Starniegel als Strukturelemente einzubringen. Die Waldwirtschaft hat gemäß den Grundsätzen eines naturnahen Waldbaus im bayerischen Staatswald zu erfolgen.

PLANZEICHNUNG M 1:1000



ÜBERSICHTS-LAGEPLAN M 1:10.000



ERLÄUTERUNG DER FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- 1 Flächennutzung, überbaubare Grundstücksflächen**
- 1.1 Sondergebiet Erholung nach § 10 BauNVO Ferienhausgebiet.
 - 1.2 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
 - 1.3 Straßenverkehrsfläche öffentlich
 - 1.4 Straßenbegrenzungslinie
 - 1.5 Öffentliche Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung: Feld- und Waldweg
 - 1.6 Grünfläche öffentlich, Zweckbestimmung Sicherung Naturhaushalt und Landschaft
 - 1.7 Wald
 - 1.8 Umgrenzung von Flächen für Gemeinschafts-, Sport-, Spiel- und Freizeitaltug
Spielanlagen
Sportanlagen
 - 1.9 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen. Festsetzung T2.4 ist zu beachten.
GG= Gemeinschaftsgaragen, GSt= Gemeinschaftsstellplätze, FW= Feuerwehrbewegungsflächen
 - 1.10 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
z.B. GL
 - 1.11 Umgrenzung von Flächen mit Geh- bzw. Leitungsrechten, mit Erläuterung
G = Gehrecht, F= Fahrrecht, L = Leitungsrecht
- 2 Naturschutz und Landschaftspflege**
- 2.1 Fläche mit Erhalt der vorhandenen Vegetation und des Geländes
 - 2.2 Entwicklung / Umbau Vegetationsbestand
Nähere Beschreibung einzelner Teilflächen siehe textliche Festsetzungen
Entwicklung Waldmantel oder Extensivensstreifen:
Bei Waldentwicklung sind auf 50% der Fläche standortheimische Gehölze zur Entwicklung eines Waldmantels zu pflanzen
Erhalt/Entwicklung Extensiveweise durch 2-schürige Pflegemaßnahme
 - 2.3 Erhalt des vorhandenen Gehölzbestands und Entwicklung zu Baum-Strauch-Hecke, in gehölzfreien Bereichen Ergänzungspflanzung mit standortheimischen Gehölzen
 - 2.4 Pflanzung einer 2-reihigen Baum-Strauch-Hecke
Umbau in laubgehölzreiche Baum-Strauch-Hecke
Umbau Fichtenbestand in laubgehölzreiche Baum-Strauch-Hecke
Erhalt des Gehölzbestandes mit schrittweisem Umbau in Mischwaldbestockung
Umbau Fichtenbestand in laubgehölzreichen Waldmantel bei Durchführung von Baumaßnahmen in bestehendem Waldbereich
 - 2.5 Erhalt des vorhandenen Gehölzbestands und Entwicklung zu Baum-Strauch-Hecke, in gehölzfreien Bereichen Ergänzungspflanzung mit standortheimischen Gehölzen
 - 2.6 Pflanzung einer 2-reihigen Baum-Strauch-Hecke
Umbau in laubgehölzreiche Baum-Strauch-Hecke
Umbau Fichtenbestand in laubgehölzreiche Baum-Strauch-Hecke
Erhalt des Gehölzbestandes mit schrittweisem Umbau in Mischwaldbestockung
Umbau Fichtenbestand in laubgehölzreichen Waldmantel bei Durchführung von Baumaßnahmen in bestehendem Waldbereich
 - 2.7 standortheimischer Laubbaum zu pflanzen (siehe Auswahlhilfe in den textlichen Festsetzungen).
 - 2.8 Baum zu erhalten, bei erforderlichen Gehölzbeseitigungen sind Ersatzpflanzungen mit standortheimischen Gehölzen durchzuführen (siehe textliche Festsetzungen).
 - 2.9 Fläche für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Ausgleichsflächen für vorhabenbedingte Eingriffe) mit Nummer, siehe T2.8
- 3 Sonstige Planzeichen**
- 3.1 Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grünordnungsplans (Innenkante)

HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- z.B. 1749/27
z.B. 785
z.B. 8
- H1 Flurstücksgrenze, Flurnummer
 - H2 Höhenschichtlinie natürliches Gelände mit Angabe der Höhe in Meter +NN
 - H3 Gebäude bestehend, ggf. mit Hausnummer
 - H4 Gebäude geplant
 - H5 Hauptleitung unterirdisch
 - H6 Umgrenzung Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald
 - H7 Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des bislang rechtskräftigen Bebauungsplans
 - H8 offene Kfz-Stellplätze bzw. Einstellplätze in Garagen
 - H9 bestehendes Gebäude wird entfernt
 - H10 Unterirdische bauliche Anlage
 - H11 Vorgeschlagene Grundstücksteilung

HINWEISE DURCH TEXT

- HT1** Gebäude mit weniger als 30m Abstand zu Bäumen sind so zu errichten, daß eine Gefährdung der Bewohner durch umstürzende Bäume ausgeschlossen werden kann. Insbesondere ist auf eine entsprechende statische Ausbildung von Dach und Gebäude gegen eindringende Äste zu achten. Im Regelfall ist die Erstellung einer auf die besondere Situation abgestimmten statischen Berechnung (Baumwerkstatik) notwendig.

PRÄAMBEL
Die Gemeinde Bischofsmais erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die planliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanZV), in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, die Änderung des Bebauungsplans als Satzung.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1 Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 20.04.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplans "Dürwies" beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 22.05.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2 Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.05.2017 hat in der Zeit vom 29.05.2017 bis 29.06.2017 stattgefunden.
- 3 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.05.2017 hat in der Zeit vom 29.05.2017 bis 29.06.2017 stattgefunden.
- 4 Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.10.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.11.2017 bis 18.12.2017 beteiligt.
- 5 Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.10.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.11.2017 bis 18.12.2017 öffentlich ausgestellt.
- 6 Zu dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.04.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 27.12.2018 bis 28.01.2019 beteiligt.
- 7 Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.04.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 27.12.2018 bis 28.01.2019 erneut öffentlich ausgestellt.
- 8 Zu dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.04.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 30.07.2019 bis 02.09.2019 beteiligt.
- 9 Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.04.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 30.07.2019 bis 02.09.2019 erneut öffentlich ausgestellt.
- 10 Die Gemeinde Bischofsmais hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 24.10.2019 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 24.10.2019 als Satzung beschlossen.

PROJEKT / VERFAHREN
Bebauungsplan Dürwies
Deckblatt 3

PLANUNGSTRÄGER / BAUHERR
Gemeinde Bischofsmais

ADRESSE
Bischofsmais, den

PLANHALT
INGENIEURBÜRO HOCH- UND TIEFBAU
Dipl.-Ing. (FH) Ernst Piesch
Oberfeld 16, 94253 Bischofsmais
email: ib.piesch@onlne.de

Team Umwelt Landschaft
Fritz Holzer und Christine Pröndl Dipl.-Ing.e Landschaftsarchitekten
Am Stadtpark 8, 94469 Deggendorf, fon 0991 / 3830433
email: info@team-umwelt-landschaft.de

Garnthorn + Schöber + Spörl
Stadtplaner, Landschaftsarchitekten BDLA Dipl.-Ing.e
Büro Postau 94036 - Heuwinkele 1 fon 08531/490 797 66
email: spoerl@gs-landschaftsarchitekten.de

Bischofsmais, den

Walter Nirschl (Erster Bürgermeister)

Ausgefertigt
Bischofsmais, den

Walter Nirschl (Erster Bürgermeister)

Der Satzungsbeschluss zu der Bebauungsplanänderung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten.

Bischofsmais, den

Walter Nirschl (Erster Bürgermeister)

PROJEKTNUMMER **2271** INDEX siehe oben

DATUM **2271.vwx**

DRUCK DATUM **2271** PLAN-NR.

PLANGRÖSSE **2271.BP**

MASSSTAB **1:1000**

GEZEICHNET **GERÜFT** SEITE **1**